

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

Humboldt-Universität zu Berlin



## **Inhalt**

## **Das Konzil**

## **Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin**

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 33/ 1997**

6. Jahrgang /25. November 1997

---



## **Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin**

Das Konzil der Humboldt-Universität hat am 21. Oktober 1997 auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts 1997 (Haushaltsstrukturgesetz 1997) vom 20. März 1997 (GVBl. S. 69), die Vorläufige Verfassung als Teilgrundordnung beschlossen.

Der Vorläufigen Verfassung hat das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 29. Oktober 1997 zugestimmt. Der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die folgende Regelung der Vorläufigen Verfassung am 25. November 1997 vorab bestätigt und die Abweichungen vom BerLHG zugelassen:

### **Zusammensetzung von Konzil und Akademischem Senat**

(1) Dem Konzil gehören 61 Mitglieder an, und zwar die Mitglieder des Akademischen Senats und zusätzlich

1. achtzehn Professoren oder Professorinnen,
2. sechs akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. sechs Studenten oder Studentinnen,
4. sechs sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(2) Die Mitglieder des Konzils und die Mitglieder des Akademischen Senats werden in einem Wahlgang durch personalisierte Verhältniswahl gewählt. Nach der im Ergebnis der Wahl entstandenen Reihenfolge der Liste werden zunächst die Senatssitze und dann die übrigen Sitze des Konzils besetzt. Bei einem Verzicht auf den Senatssitz zugunsten eines Konzilssitzes rückt der nächste, nicht für den Senat berücksichtigte Kandidat in den Senatssitz ein.

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die vorstehende Regelung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit dem Ablauf der Genehmigung nach § 7 a BerLHG.

